

Vereinbarung

über die Vereinigung der Gemeinden Nebringen, Öschelbronn und Tailfingen

Die Gemeinde Nebringen, Öschelbronn und Tailfingen des Landkreises Böblingen schließen aufgrund von Art. 74 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 19. November 1953 i.V. m. §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) in der Fassung des Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden vom 26. März 1968 (Ges.Bl. S. 114) folgende Vereinbarung:

§ 1

Bildung der Gemeinde Gäufelden

- (1) Die Gemeinden Nebringen, Öschelbronn und Tailfingen, alle Landkreis Böblingen, vereinigen sich zu einer Gemeinde.
- (2) Die neugebildete Gemeinde führt den Namen „GÄUFELDEN“.
- (3) Die bisherigen Ortsnamen Nebringen, Öschelbronn und Tailfingen werden als Ortsteilbezeichnungen beibehalten. Das kulturelle Eigenleben in den 3 Ortsteilen soll sich auch künftig frei entfalten können.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Gäufelden ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Nebringen, Öschelbronn und Tailfingen

§ 3

Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäte

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Gäufelden wird unverzüglich gewählt (§ 47 Abs. 1 GO).
- (2) Die Gemeinderäte werden bei der nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte am 24. Oktober 1971 gewählt.

§ 4

Unechte Teilortswahl

- (1) Die Wahlen der Gemeinderäte werden jeweils nach dem System der unechten Teilortswahl (§ 27 Abs.2 GO) durchgeführt.
- (2) Für die Zahl der am 24. Oktober 1971 zu wählenden Gemeinderäte ist die nächsthöhere Gemeindegroßengruppe maßgebend (§ 25 Abs. 2 GO). Die Aufteilung der danach zu besetzenden Gemeinderatssitze auf die Wohnbezirke Nebringen, Öschelbronn und Tailfingen erfolgt entsprechend des Verhältnisses der Einwohnerzahlen nach dem Ergebnis der Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung vom 27. Mai 1970.

§ 5

Sitz der Gemeindeverwaltung

- (1) Die Gemeindeverwaltung hat ihren Sitz im Ortsteil Öschelbronn.
- (2) Die bisherigen Bürgermeisterämter Nebringen und Tailfingen bleiben als örtliche Verwaltungsstellen weiter bestehen. Sie behalten die Zuständigkeit, die für eine zweckmäßige und bürgernahe Betreuung der Einwohner dieser Teilorte notwendig sind.

VEREINBARUNG über die Vereinigung der Gemeinden Nebringen, Öschelbronn und Tailfingen

(3) Die Gemeinderatssitzungen sollen abwechselnd in den drei Teilorten abgehalten werden.

§ 6 Schulwesen

(1) Die Gemeinde Gäufelden unterhält in den Teilorten Nebringen, Öschelbronn und Tailfingen eine Grundschule i.S. des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens in Baden-Württemberg vom 05.05.1964 (Ges.Bl. S. 235), solange es die gesetzlichen und örtlichen Verhältnisse zulassen.

(2) Bezüglich der weiteren Schulen (Hauptschule, Realschule, Sonderschule) bekennt sich die Gemeinde Gäufelden zu dem Schulverband „Bildungszentrum Oberes Gäu“, entsprechend der Schulverbandssatzung vom 20.10.1969.

§ 7 Ortsrecht

(1) Das in den Gemeinden Nebringen, Öschelbronn und Tailfingen geltende Ortsrecht bleibt aufrechterhalten, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

(2) Die Hauptsatzungen der Gemeinden Nebringen, Öschelbronn und Tailfingen treten mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft. Eine neue Hauptsatzung ist – insbesondere mit Rücksicht auf § 4 der Vereinbarung – unverzüglich zu erlassen.

§ 8 Übernahme der Bediensteten

Für die Übernahme der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinden Nebringen, Öschelbronn und Tailfingen gelten die gesetzlichen Bestimmungen

§ 9 Durchführung heranstehender Vorhaben

(1) Die Gemeinde Gäufelden hat vorrangig darauf hinzuwirken, dass vom Schulverband „Bildungszentrum Oberes Gäu“ die in § 2 seiner Satzung vorgesehenen Gebäude, Räume und Einrichtungen im Laufe der nächsten 5 Jahre geschaffen werden. Im übrigen sind folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Turn- und Versammlungshalle im Ortsteil Tailfingen
2. Sport- und Freizeitzentrum (entsprechend der vorliegenden Leitplanung) im Ortsteil Nebringen
3. Sport- und Freizeitzentrum (entsprechend der vorliegenden Leitplanung) im Ortsteil Öschelbronn

(2) Zur Finanzierung dieser Vorhaben sollen neben zweckgebundenen Staatsbeiträgen die Schlüsselzuweisungen des Landes nach § 34 a des Gesetzes über den Kommunalen Finanzausgleich i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.06.1970 (Ges.Bl. S. 258) dienen.

VEREINBARUNG
über die Vereinigung der Gemeinden Nebringen, Öschelbronn und Tailfingen

§ 10
Übergangsvorschriften

(1) Bis zum Zusammentreten des am 24. Oktober 1971 zu wählenden Gemeinderats der Gemeinde Gäufelden nehmen die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinden Nebringen, Öschelbronn und Tailfingen die Aufgaben des Gemeinderats der Gemeinde Gäufelden wahr.

(2) Die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinden Nebringen, Öschelbronn und Tailfingen bestellen nach § 48 Abs. 2 GO unverzüglich einen Amtsverweser. § 48 Abs. 1 GO bleibt unberührt.

(3) Die erste Sitzung der bisherigen Gemeinderäte der Gemeinden Nebringen, Öschelbronn und Tailfingen wird von dem an Lebensjahren ältesten bisherigen Stellvertreter der Bürgermeister der drei Gemeinden einberufen und geleitet.

§ 11
Abweichungen von der Vereinbarung

Soweit es im Laufe der Zeit angezeigt erscheint und rechtlich zulässig ist, kann von den Bestimmungen dieser Vereinbarung, erforderlichenfalls durch Änderung der Hauptsatzung, abgewichen werden. Hierzu ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderats erforderlich.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01. Juli 1971 in Kraft, sofern nicht das Regierungspräsidium Nordwürttemberg in Stuttgart bei der Genehmigung einen anderen Tag festsetzt.

Öschelbronn, den 27. Juni 1971

Für die Gemeinde Nebringen
(Gemeinderatsbeschluß vom 27.06.1971)

Siegel

gez. Wolf
Bürgermeister

Für die Gemeinde Öschelbronn
(Gemeinderatsbeschluß vom 27.06.1971)

Siegel

gez. Maurer
Bürgermeister

Für die Gemeinde Tailfingen
(Gemeinderatsbeschluß vom 27.06.1971)

Siegel

gez. Wolf
Bürgermeister

Die Anhörung der Bürger der Gemeinden Nebringen, Öschelbronn und Tailfingen fand am 27. Juni 1971 statt. Das Regierungspräsidium Nordwürttemberg hat die Vereinbarung mit Erlass vom 27. Juni 1971 Nr. 12-512/9 Nebringen – Öschelbronn – Tailfingen genehmigt. Die Genehmigung ist am 28. Juni 1971 im Gemeinsamen Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht worden.